



Finanzverwaltung NRW 45765 Marl

Auskunft erteilt
Herr Mühlenbäumer

Firma
Gockeln GmbH
Lennestr 4
45701 Herten

Durchwahl-Nr. Zimmer
02365/516-145758 311

Steuernummer / Aktenzeichen
359/5758/1725 VBZ 21

Datum
14.11.2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Gockeln GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

45701 Herten, Lennestr 4

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **359/5758/1725**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE127131417**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

14.11.2016

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Brassersstr. 1
45768 Marl
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02365 516-0
Telefax
0800 10092675359
Telefax Ausland
0049 23655161200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
Di. 13.30-15.00 Uhr nur nach Vereinbarung
Service- / Informationsstelle
Mo., Mi.-Do. 07:30-12:00 Uhr
Di. 07.00-17.00 Uhr

BBk Bochum
IBAN DE51 4300 0000 0042 6015 01
BIC MARKDEF1430

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen: Marl-Theater, Marl-Marienhospital, Marl-Mitte, Fahrplanauskunft: www.vestische.de o. kostenlose VRR-App oder
Telefon 01806 / 504030 (0,20 € Festnetz o. 0,60 € Mobil)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.